



UNIQA Insurance Group AG

20. ordentliche Hauptversammlung vom 20. Mai 2019

Beschlussvorschläge des Vorstands

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2018, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2018.

Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2018 in Höhe von EUR 164.365.414,37 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 53 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31. Dezember 2018 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung von der Gesellschaft unmittelbar gehaltener eigener Aktien) im anteiligen Wert zum Grundkapital von je EUR 1,00. Der verbleibende Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2018) wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG ferner vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2018) wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2018 mit EUR 739.375,00 insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit EUR 500,00 je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats festgelegt.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

Kein Vorschlag des Vorstands.

6. Tagesordnungspunkt 6

- (a) **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, bis einschließlich 30.06.2024 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 80.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,**
- (b) **hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital**
 - (b.a.) **zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, durch Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder**

- (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
 - (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder
 - (b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- erhöht wird, sowie
- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital)
- sowie Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 4 Abs 3 gemäß dem Beschluss über das genehmigte Kapital.**

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 30.06.2019 auslaufende Ermächtigung betreffend das genehmigte Kapital unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten sowie in der Hauptversammlung aufliegenden Bericht des Vorstands gemäß § 170 Absatz 2 AktG iVm § 153 Absatz 4 AktG gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2024

- (a) *das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 80.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,*
- (b) *hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital*
 - (b.a.) *zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, durch Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder*
 - (b.b.) *gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder*
 - (b.c.) *zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder*
 - (b.d.) *zum Ausgleich von Spitzenbeträgen*

erhöht wird, sowie
- (c) *mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).*

Die Satzung der Gesellschaft möge demgemäß in § 4 Absatz 3 dahingehend geändert werden, dass diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2024

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 80.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,*
- (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
 - (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, durch Ausgabe von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder*
 - (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder*
 - (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder*
 - (b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen**
- erhöht wird, sowie*
- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).*

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

7. Tagesordnungspunkt 7

Wahl von zehn Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Kein Vorschlag des Vorstands.